

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Dies gilt insbesondere für Garantien jeglicher Art.
- (3) Wir verkaufen an Verbraucher (§ 13 BGB) und an Unternehmer (§ 14 BGB). Den Unternehmern werden juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen gleichgestellt (§ 310 Abs. 1 BGB), auch wenn diese im Folgenden nicht jeweils besonders erwähnt werden.
- (4) Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, wenn dieser Unternehmer ist.

§ 2 Bestellung und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, d. h. nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Käufer (= Bestellung).
- (2) Die Bestellung ist für den Käufer verbindlich. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags (z.B. Auslieferung).

§ 3 Preise

- (1) Unsere Preise verstehen sich ab Lager ausschließlich Verpackung und Transport. Der Abzug von Skonto etc. bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn es nach Abschluss des Vertrages zu Kostenerhöhungen oder -senkungen, insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen, Änderungen der Fracht-, Versand- und Versandnebenkosten oder Materialpreise kommt. Dies werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen. Ist der Käufer ein Verbraucher, besteht dieses Preisänderungsrecht nur bei einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten. Einem solchen Käufer steht außerdem ein Kündigungsrecht zu, wenn die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Kaufpreises beträgt.
- (3) Unsere Angebotspreise setzen, wenn nichts anderes vereinbart ist, volle Ladung und Ausnutzung des vollen Ladegewichtes des jeweiligen Transportmittels voraus. Werden vom Käufer Teillieferungen verlangt, gehen Mehrkosten zu Lasten des Käufers.

§ 4 Rücktritt

- (1) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn aufgrund eines von uns nicht zu vertretenden Umstands unsere Selbstbelieferung, insbesondere unser eigener Einkauf des Kaufgegenstands nicht vertragsgemäß möglich ist und das Leistungshindernis nicht nur vorübergehender Natur ist, oder der Lieferung mit zumutbaren Aufwendungen nicht zu überwindende dauerhafte Leistungshindernisse entgegenstehen.
- (2) Wir können auch dann zurücktreten, wenn begründete Zweifel daran entstehen, dass der Kunde den Vertrag korrekt erfüllen wird, insbesondere wenn der Käufer falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat oder wenn eine Kreditversicherung des Käufers von uns nicht oder nicht zu zumutbaren Bedingungen zu erlangen oder aufrecht zu erhalten ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, soweit der Käufer durch Zahlung bzw. Sicherheitsleistung die Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit ausräumen kann. Wir werden dem Käufer hierzu Gelegenheit geben.
- (3) Wir werden den Käufer von unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit unserer Leistung informieren und unverzüglich erhaltene Gegenleistungen an ihn erstatten.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar. Zielkauf bedarf stets einer besonderen schriftlichen Vereinbarung; die Zahlungsfrist berechnet sich im Zweifel ab Rechnungsdatum.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder einer Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort fällig. Bei Nichtzahlung kommt der Käufer, wenn er Unternehmer ist, spätestens nach Ablauf von zwei Wochen ab Erhalt der Kaufsache ohne weiteres in Zahlungsverzug, soweit der Kaufpreis bereits fällig ist. § 286 BGB bleibt im Übrigen unberührt.
- (3) Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 6 Lieferung

- (1) Soweit vereinbart, erfolgt Anlieferung durch uns oder Dritte an die vereinbarte Stelle (z.B. Baustelle). Erfüllungsort (Leistungsort) und Gefährübergang richten sich auch in diesem Fall nach § 9.
- (2) Die Anlieferung erfolgt ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfahrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers oder einer von ihm beauftragten Person die befahrbare Anfahrstraße, so haftet der Käufer für auftretende Schäden, § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer auf dessen Risiko zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet; hierfür gilt Abs. 3 Satz 2, 3 entsprechend. Wird das Abladen der gelieferten Ware vereinbarungsgemäß von uns oder unserem Beauftragten durchgeführt, so wird am Fahrzeug abgeladen. Beförderung in den Bau findet nicht statt. Für das Abladen mittels Kran gelten die Regelungen über die Krangstellung gemäß § 8. Dies gilt nicht für von uns zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits beruhen.
- (3) Für die Anlieferung berechnen wir eine Frachtkostenvergütung. Diese bestimmt sich nach unserer bei Vertragsschluss geltenden Preisliste, die wir per Aushang in unserem Geschäftslokal bekannt machen und dem Käufer auf Anforderung auch zusenden. Angemessene Preisänderungen behalten wir uns vor, wenn es nach Vertragsschluss zu Änderungen der preisbildenden Faktoren (z.B. Fracht-, Lohn-, Treibstoffpreise) kommt und deshalb unsere Preisliste geändert wird.
- (4) Für die mitgelieferten Paletten berechnen wir ebenfalls eine Vergütung. Für Mehrwegpaletten, die in unwandfreiem Zustand "frei Lager" zurückgegeben werden, schreiben wir die bezahlte Palettenvergütung abzüglich einer Benutzungsgeldvergütung gut. Für die Höhe der Vergütungen gilt Abs. 3 Satz 2, 3 entsprechend.

§ 7 Lieferzeit

- (1) Lieferzeiten gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir verbindliche Lieferfristen zusagen.
- (2) Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb des Verzugs – bei Eintritt höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und allen unvorhergesehenen, uns nach Vertragsabschluss bekannt gewordenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten und deren Unterverlieferanten eintreten oder wenn Material und Leistungen, die für die Ausführung des Auftrags notwendig sind, verspätet bei uns eintreffen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Die Frist verlängert sich um den Zeitraum, in dem das Hindernis besteht, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer in Folge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

§ 8 Krangstellung

- (1) Soweit vereinbart, überlassen wir dem Käufer zur Abladung der gelieferten Ware ein Kranfahrzeug samt Bedienungspersonal. Die Abladung erfolgt ausschließlich nach Weisung und Disposition des Käufers. Die Abladung durch ihn hat unverzüglich und sachgerecht zu erfolgen. Andere Arbeiten dürfen mit dem Kran nicht durchgeführt werden.
- (2) Wir sind nur zur Überlassung eines geeigneten, TÜV- und UVV-geprüften und betriebsbereiten Krans sowie des erforderlichen, mit der Bedienung vertrauten Bedienungspersonals verpflichtet. Weitere Pflichten treffen uns nicht. Wir übernehmen insbesondere keine Einstandspflicht für die ordnungsgemäße Befestigung des Hebeguts und das sachgerechte Abladen. Die Verantwortung hierfür wie auch das Hakenstrahlrisiko trifft den Käufer. Dies gilt nicht für von uns zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits beruhen.
- (3) Soweit Schäden an fremden oder eigenen Sachen oder Vermögenswerten oder Personenschäden zu besorgen sind oder eine Weisung des Käufers für uns aus anderen Gründen unzumutbar ist, brauchen wir der Weisung des Käufers nicht nachzukommen.
- (4) Für die Krangstellung hat der Käufer eine Vergütung zu zahlen, die sich nach der Anzahl der Entladevorgänge bestimmt. Für die Höhe der Vergütung gilt § 6 Abs. 3 Satz 2, 3 entsprechend.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn die Krangstellung vereinbarungsgemäß zu anderen Zwecken erfolgt.

§ 9 Erfüllungsort, Gefährübergang und Teillieferungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Lieferung unser Lager; es ist daher Lieferung "ab Lager" vereinbart. Dies gilt auch bei Anlieferung durch uns oder Dritte.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen bzw. wir uns dazu bereit erklären, diese Kosten zu übernehmen.

§ 10 Haftung bei Mängeln (Gewährleistung)

- (1) Garantien im Rechtssinne, etwa für die Beschaffenheit der Kaufsache, werden von uns nicht übernommen.

- (2) Wir sind auch nicht verpflichtet, die Kaufsache auf Mängel zu untersuchen. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder seiner Gehilfen gelten gegenüber Unternehmern nicht als Beschaffenheitsangabe hinsichtlich der Kaufsache.
- (3) Ist der Käufer ein Unternehmer, müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung der Kaufsache schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten ist der Käufer insoweit mit seinen Gewährleistungsrechten ausgeschlossen; zur Fristwahrung genügt die vom Käufer zu beweisende rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass uns der Mangel innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung schriftlich mitzuteilen ist. Die Vorschrift über die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB bleibt unberührt und geht vor, soweit ein Handelskauf vorliegt. Die Mängelanzeige hat auch in diesem Fall schriftlich zu erfolgen.
- (4) Für Mängel der Kaufsache leisten wir zunächst Gewähr durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Für diese Nacherfüllung ist uns eine angemessene Frist einzuräumen. Ist der Käufer ein Unternehmer, obliegt uns die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Haften wir wegen Mängeln der Kaufsache auf Schadensersatz, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 11. Entsprechendes gilt für den Ersatz verboglicher Aufwendungen. Haben wir ein Beschaffungsrisiko für die Kaufsache übernommen, kommt allein aufgrund dieses Umstandes eine verschuldensunabhängige Haftung wegen eines Mangels nicht in Betracht.
- (6) Ist der Käufer ein Verbraucher, bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist für seine Rechte bei Mängeln (Gewährleistungsfrist).
- (7) Ist der Käufer ein Unternehmer, beträgt die Verjährungsfrist für seine Rechte bei Mängeln (Gewährleistungsfrist) ein Jahr ab Ablieferung des Liefergegenstands. Dies gilt jedoch nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk- und Baustoffmängel) und § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen, in denen der Mangel von uns wegen einer übernommenen Garantie oder wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten oder von uns arglistig verschwiegen worden ist oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht oder zu einem von uns zu vertretenden Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat.
- (8) Die gesetzlichen Vorschriften über Ablaufhemmung (z.B. § 479 Abs. 2 BGB), Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

§ 11 Beschränkung unserer Schadensersatzhaftung

- (1) Wir schließen unsere Haftung auf Schadensersatz bei nur leichter Fahrlässigkeit aus, sofern wir nicht wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Verletzung einer übernommenen Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) haften.
- (2) Eine verschuldensunabhängige Haftung für die Beschaffung der Kaufsache, wenn es sich um eine Gattungsschuld handelt, wird ausgeschlossen. Eine Haftung wird nur bei Verschulden übernommen.
- (3) Unsere Schadensersatzhaftung ist, soweit der Käufer Unternehmer ist, der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern wir nicht wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, vorsätzlichem Verhalten, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Verletzung einer übernommenen Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) haften.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Ansprüche auf Ersatz verboglicher Aufwendungen. Sie gelten ferner für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

§ 12 Erlöschen des Erfüllungsanspruchs

- (1) Verlangt der Käufer Schadensersatz statt der Leistung, erlischt der Erfüllungsanspruch erst, wenn wir uns mit der Leistung von Schadensersatz ausdrücklich einverstanden erklären oder solchen tatsächlich leisten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 13 Auskünfte, Beratung

- (1) Die Beratung, etwa über die Be- und Verarbeitung von Baustoffen, gehört nicht zu unserem Auftragsumfang, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Etwasige Auskünfte erfolgen daher nur unverbindlich und gefälligkeithalber, sodass wir hierfür keine Haftung übernehmen können.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus dem Kaufvertrag (z.B. Kaufpreis, Transportvergiütung, Verzugszinsen, sonstiger Verschusschaden) und – wenn der Käufer ein Unternehmer ist – auch unsere sonstigen bei Vertragsabschluss bestehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer voll ausgehien sind.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, können wir die Herausgabe der Kaufsache verlangen. Das bloße Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, es finden die Vorschriften über Teilzahlungs- und Verbraucherkreditgeschäfte (§ 503 BGB) Anwendung. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Zum Zweck der Herausgabe sind wir auch berechtigt, den Betrieb des Käufers zu betreten und uns selbst in den Besitz der Kaufsache zu setzen. Dem stimmt der Käufer schon jetzt ausdrücklich zu, sodass dies insbesondere keine verbotene Eigenmacht darstellt. Die Kosten der Herausgabe einschließlich des Rücktransports zu unserem Abgangslager trägt der Käufer.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen.
- (4) Der Käufer darf bis auf Widerruf die Kaufsache im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern oder anderweitig verwerten, jedoch nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereigen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung oder –verwertung entfällt ohne Weiteres, wenn der Käufer gegenüber uns in Zahlungsverzug oder allgemein in Vermögensverfall gerät oder seine Zahlungen einstellt.
- (5) Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Verwertung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer), der sich aus dem Liefergeschäft zwischen uns und dem Käufer ergibt, sicherungshalber an uns ab. Wird die Kaufsache mit dem Grundstück oder Gebäude eines Dritten verbunden, tritt uns der Käufer auch die ihm gegen den Dritten entstehenden Forderungen schon jetzt in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer), der sich aus dem Liefergeschäft zwischen uns und dem Käufer ergibt, sicherungshalber an uns ab. Die Abtretung erfasst auch das Recht auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest.
- (6) Wird die Kaufsache vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück eingebaue, so tritt dieser schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer), der sich aus dem Liefergeschäft zwischen uns und dem Käufer ergibt, mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest sicherungshalber an uns ab.
- (7) Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seiner Zahlungspflicht gegenüber uns nachkommt, nicht in Vermögensverfall gerät, nicht seine Zahlungen einstellt und auch sonst nicht in Zahlungsschwierigkeiten kommt. Auf Verlangen hat uns der Käufer die Schuldner und die jeweilige Forderungshöhe mitzuteilen.
- (8) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung/Umbildung der Kaufsache mit anderen Sachen steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Kaufsache zum Wert der übrigen verwendeten Sachen zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns schon jetzt das Miteigentum an ihr im Verhältnis des Werts der Kaufsache zum Wert der neuen Sache ein und verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns. Für unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (9) Mit Wegfall der Einziehungsbefugnis gemäß Absatz 6 ist der Käufer auch nicht mehr befugt, die Kaufsache einzubauen, untrennbar zu verbinden, zu vermischen, zu vermengen oder zu verarbeiten.
- (10) Soweit der realisierbare Wert (Sicherungswert) aller uns der Geschäftsverbindung mit dem Käufer eingeräumten Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 vom Hundert übersteigt, werden wir auf Wunsch des Käufers den übersteigenden Teil der Sicherungsrechte freigeben, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten uns obliegt.

§ 15 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden jedoch keine Anwendung.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. § 9 bleibt unberührt.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und unserer sonstigen Geschäftsverbindung mit dem Käufer ist Heilbronn a.N., wenn der Käufer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir können in diesem Fall jedoch auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers Klage erheben.